

R e c h t s v e r o r d n u n g

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für das Wassergewinnungsgebiet Weibern - Rieden in den Gemarkungen
Weibern, Kempenich, Spessart, Brenk, Engeln, Niederdürenbach, Wehr,
Hohenleimbach und Heckenbach (**Schutzgebiet Weibern-Rieden/Nord-West**),
zugunsten des
Wasserversorgungs-Zweckverbandes "Maifeld-Eifel", Eichenstraße 12, 56727 Mayen
und der Stadtwerke Mayen GmbH, Rosengasse, 56727 Mayen

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) und der §§ 13, 122, 123 und 105 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 54) wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Allgemeines

Zum Schutz des Grundwassers für die Gewinnungsanlagen des
Wasserversorgungs-Zweckverbandes Maifeld-Eifel:

- 1.) Quelle Kempenich
- 2.) Pumpstation I (2 Quellfassungen, 1 Schachtbrunnen)
- 3.) Brunnen 7
- 4.) Brunnen 8
- 5.) Quellen Brenk-Fußhölle: Keuler-, Page- und Fronert-Quelle;
Quellstollen Fußhölle/Quellstollen Brenk, Quelle "In dem Scheuerchen", Quelle
Steinberger Höfe

sowie der Stadtwerke Mayen:

- 6.) Quellstollen Weibern

wird das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

Das Wasserschutzgebiet liegt linksrheinisch, in der Osteifel im Vulkangebiet von Weibern-Rieden und wird in den Gemarkungen Weibern, Kempenich, Spessart, Brenk, Engeln, Niederdürenbach, Wehr, Hohenleimbach (VG Brohltal) und Heckenbach (VG Altenahr) durch 3 Schutzzonen gebildet; es hat eine Größe von 1.772,82 ha.

Über die einzelnen Schutzzonen gibt die mit dieser Rechtsverordnung abgedruckte Karte einen Überblick. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

Zone I = Fassungsbereich (nicht schraffiert),

Zone II = Engere Schutzzone (senkrecht schraffiert)

Zone III A = Weitere Schutzzone (diagonal schraffiert)

Zone III B = Weitere Schutzzone (waagrecht schraffiert)

- Quelle Kempenich

Die Zone I erstreckt sich auf die Gemarkung Kempenich, Flur 8, Flurstück 99/10 und hat eine Größe von 0,15 ha.

Die Zone II erstreckt sich auf die Gemarkung Kempenich, Flur 8 und hat eine Größe von 2,14 ha.

- Pumpstation I in Weibern (2 Quellfassungen, 1 Schachtbrunnen)

Die Zone I erstreckt sich auf die Gemarkung Weibern, Flur 12, Flurstücke 113, 114, 115 und Flur 13, Flurstück 31 und hat eine Größe von 1,56 ha.

Die Zone II (gemeinsam mit Quellstollen Weibern) erstreckt sich auf die Gemarkung Weibern, Fluren 9, 10, 11, 12, 13, sowie die Gemarkung Kempenich, Fluren 19 und 20 und hat eine Größe von 69,95 ha.

- Brunnen 7

Die Zone I erstreckt sich auf die Gemarkung Weibern, Flur 7, Flurstück 75 und hat eine Größe von 0,09 ha.

Die Zone II (gemeinsam mit Brunnen 8) erstreckt sich auf die Gemarkung Weibern, Fluren 5, 7, 8, sowie auf die Gemarkung Engeln, Fluren 2, 4, 5 und 6 und hat eine Größe von 123,42 ha.

- Brunnen 8

Die Zone I erstreckt sich auf die Gemarkung Engeln, Flur 4, Flurstück 12 und hat eine Größe von 0,09 ha.

Die Zone II (gemeinsam mit Brunnen 7) erstreckt sich auf die Gemarkung Weibern, Fluren 5, 7, 8, sowie auf die Gemarkung Engeln, Fluren 2, 4, 5 und 6 und hat eine Größe von 123,42 ha.

- Quellen Brenk-Fußhölle:

Keuler Quelle

Die Zone I erstreckt sich auf die Gemarkung Brenk, Flur 6, Flurstücke 134/4, 138, 402/137, 753/137 und 754/137 und hat eine Größe von 0,13 ha.

Die Zone II erstreckt sich auf die Gemarkung Brenk, Fluren 6 und 8 und hat eine Größe von 2,62 ha.

Page-Quelle

Die Zone I erstreckt sich auf die Gemarkung Brenk, Flur 5, Flurstücke 39/3, 42/3, 80/2, 90/1 und 390/2 und hat eine Größe von 0,37 ha.

Die Zone II (gemeinsam mit der Zone II der Fassungen: Quellstollen Fußhölle, Quellstollen Brenk, Quelle "In dem Scheuerchen") erstreckt sich auf die Gemarkung Brenk, Flur 5 und hat eine Größe von 7,48 ha.

Fronert-Quelle

Die Zone I erstreckt sich auf die Gemarkung Brenk, Flur 5, Flurstücke 334/1 und 350/2 und hat eine Größe von 0,12 ha.

Die Zone II erstreckt sich auf die Gemarkung Brenk, Fluren 4 und 5 und hat eine Größe von 1,93 ha.

Quellstollen Fußhölle/Quellstollen Brenk

Die gemeinsame Zone I erstreckt sich auf die Gemarkung Brenk, Flur 5, Flurstücke 18/1, 19/1, 21/1, 37, 39/4, 55/7, 70/6, 71/6, 56/3 und 712/57 und hat eine Größe von 0,31 ha.

Die Zone II (gemeinsam mit der Zone II der Fassungen: Page-Quelle, Quelle "In dem Scheuerchen") erstreckt sich auf die Gemarkung Brenk, Flur 5 und hat eine Größe von 7,48 ha.

Quellfassung "In dem Scheuerchen"

Die Zone I erstreckt sich auf die Gemarkung Brenk, Flur 5, Flurstücke 365/1, 376/1, 380/1 und 111/3 und hat eine Größe von 0,30 ha.

Die Zone II (gemeinsam mit der Zone II der Fassungen: Page-Quelle, Quellstollen Fußhölle/Quellstollen Brenk) erstreckt sich auf die Gemarkung Brenk, Flur 5 und hat eine Größe von 7,48 ha.

Quelle Steinberger Höfe

Die Zone I erstreckt sich auf die Gemarkung Brenk, Flur 4, Flurstücke 73/1, 345 und 346/1 und hat eine Größe von 0,08 ha.

Die Zone II erstreckt sich auf die Gemarkung Brenk, Flur 4 und hat eine Größe von 3,34 ha.

- Quellstollen Weibern

Die Zone I erstreckt sich auf die Gemarkung Weibern, Flur 11, Flurstücke 139, 140, 142, 143, 144, 145, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158/2, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166 und 167 und hat eine Größe von 0,62 ha.

Die Zone II [gemeinsam mit der Pumpstation I Weibern (2 Quelfassungen und 1 Schachtbrunnen)] erstreckt sich auf die Gemarkung Weibern, Fluren 9, 10, 11, 12, 13, sowie die Gemarkung Kempenich, Fluren 19 und 20 und hat eine Größe von 69,95 ha.

Die Zone III A für alle Gewinnungsanlagen erstreckt sich auf die Gemarkungen Brenk, Fluren 4, 5, 6, 8, Engeln, Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6, Kempenich, Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 19, 20, Niederdürenbach, Fluren 9, 10, 11, Spessart, Fluren 13, 16, Wehr, Fluren 9, 18 und Weibern, Fluren 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 und hat eine Größe von 899,72 ha.

Die Zone III B für alle Gewinnungsanlagen erstreckt sich auf die Gemarkungen Heckenbach, Flur 2, Hohenleimbach, Flur 29, Kempenich, Fluren 1, 2, 10, 13 und Spessart, Fluren 1, 2, 3, 4, 6, 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 und hat eine Größe von 658,40 ha.

Die genaue Lage des Wasserschutzgebietes und der Zonen ergibt sich aus Karten im Maßstab von 1 : 1000, 1 : 2000, 1 : 5000 und 1 : 10000, die Bestandteil der Rechtsverordnung sind.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

Zone I = Fassungsbereich (blaue Umrandung)

Zone II = Engere Schutzzone (grüne Umrandung)

Zone III A = Weitere Schutzzone (rote Umrandung)

Zone III B = Weitere Schutzzone (braune Umrandung)

Die Karten werden archivmäßig bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Referat 31, Neustadt 21, 56068 Koblenz und den Begünstigten (§7) aufbewahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Verbote und Gebote

(1) Zone I (Fassungsbereich)

Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

In der Zone I gelten die Bestimmungen für die Zonen II, III A und III B.

Darüber hinaus sind folgende Handlungen und Vorgänge verboten:

- 1.1 Fahr- und Fußgängerverkehr
- 1.2 Land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung
- 1.3 Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

(2) Zone II (Engere Schutzzone)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

In der Zone II gelten die Bestimmungen für die Zonen III A und III B.

Darüber hinaus sind folgende Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge verboten:

- 2.1 Errichten und Erweitern baulicher Anlagen - insbesondere gewerblicher und landwirtschaftlicher Betriebe - einschließlich deren Nutzungsänderung ausgenommen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes
- 2.2 Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld-, Wald-, Fuß- und Radwege
- 2.3 Änderung von Verkehrsanlagen, ausgenommen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes
- 2.4 Transport wassergefährdender oder radioaktiver Stoffe; ausgenommen ist die Andienung (An- bzw. Abtransport) rechtmäßig bestehender Anlagen zum Umgang mit derartigen Stoffen (z.B. Heizöllieferung)

- 2.5 Lagerung von Heiz- und Dieselöl
- 2.6 Baustelleneinrichtungen
- 2.7 Anwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft
- 2.8 Ausbringen von Bioabfällen, die der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) Nr. 20 03 01 (getrennt gesammelte Bioabfälle – sog. Biotonne) zuzuordnen sind oder Materialien, die diese Stoffgruppe beinhalten. Es gilt die Abfallverzeichnis-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.9 Ausbringen von Bioabfallgemischen, die Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft enthalten
- 2.10 Beweidung, ausgenommen in der Zone II für die Brunnen 7 und 8, wenn,
 - 1. eine Beweidung nur von Mai bis September (Hauptvegetationszeit) erfolgt und
 - 2. bei der Beweidung die Grasnarbe nicht nachhaltig geschädigt wird. Dies gilt auch für eine Zufütterung während der Weideperiode. Nachhaltig geschädigt ist die Grasnarbe insbesondere dann, wenn sie in der jeweiligen Vegetationsperiode nur durch eine Neuansaat wieder hergestellt werden kann.
- 2.11 Errichtung und Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen. Die Landesverordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen (JGSF-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.
- 2.12 Lagerung von Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln
- 2.13 Durchleiten von Abwasser; ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser. Insbesondere ist dies Niederschlagswasser von:
 - a) Dach- und Hofflächen (außer von Gewerbe- und Industriebetrieben)
 - b) Feld-, Rad- und Gehwegen
- 2.14 Herstellen oder Erweitern von Dränen

- 2.15 Einleiten von Niederschlagswasser in den Untergrund; ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser, wenn es breitflächig über die belebte Bodenzone versickert wird. Insbesondere ist dies Niederschlagswasser von:
- a) Dach- und Hofflächen (außer von Gewerbe- und Industriebetrieben)
 - b) Feld-, Rad- und Gehwegen
- 2.16 Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln
- 2.17 Zeltlager, Campingplätze, Neuanlage und Erweiterung von Sport- und Freizeitanlagen
- 2.18 Sprengungen
- 2.19 Errichtung und Erweiterung von Friedhöfen
- 2.20 Gewinnen von Steinen, Erden und anderen oberflächennahen Rohstoffen
- 2.21 Gewinnung von Erdwärme
- 2.22 Motorsport

(3) Zone III (Weitere Schutzzone)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

Die Zone III wird in die Zonen III A und III B aufgliedert.

3.1 Zone III A

In der Zone III A gelten die Bestimmungen für die Zone III B.

Darüber hinaus sind folgende Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge verboten:

- 3.1.1 Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen, die über einen Meter in den Untergrund einbinden, es sei denn, die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssohle wird der oberen Wasserbehörde nachgewiesen
- 3.1.2 Oberirdische Anlagen zum Umgang (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden) mit wassergefährdenden Stoffen; ausgenommen sind Anlagen, die
- in einem Auffangraum installiert sind, der das in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann oder
 - doppelwandig ausgeführt und mit Leckanzeigegerät ausgestattet sind, sofern die gelagerten wassergefährdenden Stoffe die in der nachfolgenden Tabelle genannten Volumina nicht übersteigen und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Zulässiges Volumen bis: (m ³)	
WGK 3	10
WGK 2*	100
WGK 1	Ohne Begrenzung zulässig
WGK = Wassergefährdungsklasse	
*Heiz- und Dieselöl	

Die Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

- 3.1.3 Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln (ausgenommen bei oberirdischer Aufstellung bzw. Leitungsführung, Massekabel), insbesondere wenn die Anlagen stillgelegt sind
- 3.1.4 Abfallbehandlungsanlagen, dies gilt vor allem für:
- a) Abfallumschlagsanlagen und -zwischenlagern
 - b) Anlagen zur Verwertung von Abfällen (z.B. Bauschuttrecycling), sofern sie nicht vollständig in Hallen gekapselt sind und anfallende Wässer nicht vollständig gefasst und fachgerecht entsorgt werden

- 3.1.5 Errichtung und Erweiterung von Kleingartenanlagen (Schrebergartenkolonien)
- 3.1.6 Errichtung, Erweiterung und wesentliche Umgestaltung von Verkehrsanlagen; ausgenommen die Maßnahme erfolgt unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils gültigen Fassung
- 3.1.7 Errichtung und Erweiterung von Friedhöfen, es sei denn, die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssohle wird der oberen Wasserbehörde nachgewiesen
- 3.1.8 Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen
- 3.1.9 Motorsport auf unbefestigten, unversiegelten Flächen
- 3.1.10 Errichtung, Erweiterung von Tankstellen, ausgenommen ist die wesentliche Umgestaltung/ Modernisierung an Tankstellen, sofern sie zur Verbesserung des Grundwasserschutzes führt und hierfür eine Zustimmung der oberen Wasserbehörde vorliegt
- 3.1.11 Gewinnen von Steinen, Erden und anderen oberflächennahen Rohstoffen, es sei denn
- a) ein ausreichender Mindestflurabstand (Geländeoberkante zu Druckoberfläche des Grundwassers) und
 - b) die erforderliche Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten (unterhalb der Eingriffssohle)
- wird der oberen Wasserbehörde nachgewiesen
- 3.1.12 Verletzen der grundwasserüberdeckenden Schichten, soweit der Eingriff tiefer als einen Meter in den Untergrund reicht; ausgenommen sind:
- a) die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen,

b) bauliche Anlagen und Baugruben über einem Meter Tiefe, wenn die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssole der oberen Wasserbehörde nachgewiesen wird

3.1.13 Bohrungen

3.1.14 Anwenden von Pflanzenschutzmitteln auf Freiflächen und zur Unterhaltung von Verkehrswegen, sofern es nicht grundwasserschonend betrieben wird
(Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung)

3.1.15 Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder eines Ufers (z.B. Fischteiche)

3.1.16 Gewinnung von Erdwärme; ausgenommen die oberflächennahe Nutzung bis in 1,5 m Tiefe nach vorherigem Nachweis der mittleren Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssole gegenüber der oberen Wasserbehörde

3.2 Zone III B

In der Zone III B sind folgende Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge

a) verboten:

1. Errichtung und Erweiterung von Betrieben und Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Verwenden, Verarbeiten und Lagern von radioaktiven und nicht oder nur schwer abbaubaren wassergefährdenden Stoffen wie z.B. chemische Fabriken, Chemikalienlager
2. Wärmekraftwerke, soweit nicht gasbetrieben
3. Errichtung, Erweiterung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen; ausgenommen ist die wesentliche Umgestaltung/Modernisierung an Rohrleitungsanlagen, sofern sie zur Verbesserung des Grundwasserschutzes führt und hierfür eine Zustimmung der oberen Wasserbehörde vorliegt

4. Errichtung und Erweiterung der Kanalisation einschließlich Mischwasserentlastungsanlagen (Regenüberlauf und Regenklärbecken) sowie zentrale Kläranlagen und Sammelgruben; ausgenommen Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen und in angemessenen Zeitabständen durch Inspektionen auf Schäden überprüft werden

5. Einleitung von Abwasser einschließlich Kühlwasser und gesammeltem Niederschlagswasser von Verkehrsanlagen in den Untergrund, einschließlich dessen Versickerung, Verrieselung und Verregnung; ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser, wenn es breitflächig über die belebte Bodenzone versickert wird. Insbesondere ist dies Niederschlagswasser, das in Wohngebieten oder von vergleichbaren Flächen in Industrie- bzw. Gewerbegebieten anfällt, von:
 - a) Dachflächen,
 - b) Feld-, Rad- und Gehwegen,
 - c) Hofflächen und
 - d) Wohnstraßen bei einer Fahrzeugdichte von maximal 500 Pkw pro Tag

6. Abfallbehandlungsanlagen und -deponien (ausgenommen Abfallumschlagsanlagen und – zwischenlager)

7. Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen

8. Ablagerung von Rückständen aus Wärmekraftwerken und Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacken und Gießereisanden

9. Ablagerung auch unbelasteter Locker- und Festgesteine (z.B. Berghalden), wenn Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse zu nachteiligen Auswirkungen für das Grundwasser führen können

10. Landwirtschaftliche einschließlich gartenbauliche sowie forstwirtschaftliche Betriebsführung und Nutzung, sofern sie nicht grundwasserschonend unter Vorsorgegesichtspunkten betrieben wird (Düngeverordnung in der jeweils geltenden Fassung). Dies gilt vor allem für

10.1 Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngern, soweit dies nicht zeit- und bedarfsgerecht erfolgt; für die Grünlandbewirtschaftung gilt zusätzlich:

Die Bemessung der N-Düngung erfolgt auf der Grundlage einer realistischen Schätzung des Nettoertrages, der mit dem Erntegut abgefahren oder von Weidetieren aufgenommen wird. Anhand des Nettoertrages und der geschätzten oder analytisch festgestellten Futterqualität (Entwicklungsstadium, Rohproteingehalt) ist in Verbindung mit der Nutzungshäufigkeit die jeweilige Intensitätsstufe zur Ableitung der N-Bedarfswerte zu ermitteln.

Der N-Jahresbedarf ergibt sich aus der Multiplikation des Nettoertrages mit dem jeweiligen Bedarfswert abzüglich der N-Rücklieferung aus Boden, Ernteverlusten und Weideresten sowie der N-Bindung durch Leguminosen.

Bei Mähweidenutzung wird der jeweils durch Schnitt- und Weidenutzung erzielte Nettoertrag anteilig mit den Bedarfswerten der zugrundeliegenden Intensitätsstufe multipliziert. Die Aufteilung in Einzelgaben muss unter Berücksichtigung des vorhandenen Aufwuchses, der N-Nachlieferung des Standorts und der N-Bindung durch Leguminosen erfolgen. Die Einzelgaben dürfen 60 kg N/ha nicht überschreiten.

Ermittlung des Düngedarfs für Dauergrünland N-Düngung (kg N/ha) = Nettoertrag * N-Bedarfswert - 40 ¹ - 3 * % Kleeanteil ²				
Einordnung der Intensitätsstufe			N-Bedarfswerte in kg N/dt TM-Nettoertrag ³	
Intensitätsstufe	Nutzungen	Nettoertrag ⁴ dt TM/ha u. Jahr	Schnitt- nutzung	Weide- nutzung
I	1 (bis 2)	bis 50	1,6	1,2
II	2	50 – 65	1,8	1,3
III	2 (bis 3)	65 – 80	2,1	1,6
IV	3 (bis 4)	80 – 100	2,5	1,8
V	ab 4	über 100	2,8	2,1
¹	40 kg N/ha u. Jahr für Rücklieferung aus dem Boden (abhängig von der Intensität der organischen Düngung), aus Ernteverlusten und Weideresten.			
²	N-Bindung der Leguminosen: Angenommen werden 3 kg N pro % Kleeanteil (meist Weißklee) am Aufwuchs. Die Ausnutzung des gebundenen Stickstoffs hängt von der räumlichen Verteilung des Kleeanteils im Bestand ab.			
³	Die Tabellenwerte entsprechen bei Schnittnutzung der Nährstoffabfuhr. Bei Weidenutzung ist davon auszugehen, dass 80 – 95 % der mit dem Futter aufgenommenen Nährstoffe über Kot und Harn wieder zurückfließen. Dieser N-Rückfluss durch die Weidetiere, aber auch Abzüge für ungleichmäßigen Kot- und Harnabsatz sowie Verluste für Ammoniakverflüchtigung sind in den Tabellenwerten berücksichtigt.			
⁴	mit dem Erntegut abgefahrener oder von Weidetieren aufgenommener Nettoertrag.			

10.2 Ausbringen von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft auf Brache oder tief gefrorenem oder stark schneebedecktem Boden

10.3 Ausbringen von Klärschlamm

10.4 Ausbringen von Fäkalschlamm

10.5 Anbau von Feldgemüse

10.6 Anwenden von Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflage, die aus einem Stoff bestehen oder einen Stoff enthalten, der gemäß Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten nicht angewendet werden darf

10.7 Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen

10.8 Tierbesatz auf unbefestigten Flächen, wenn hierdurch die Grasnarbe nachhaltig geschädigt wird und nur durch Neuansaat wiederhergestellt werden kann

10.9 Lagern von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) sowie von fließfähigen Düngemitteln außerhalb

dauerhaft dichter Anlagen; Gärfuttermieten (Feldsilage), ausgenommen Foliensilos auf dichter Bodenplatte mit Auffangbehälter. Die Landesverordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen (JGSF-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

10.10 Waldrodung, Grünlandumbruch (Neuansaat von Grünland ist kein Grünlandumbruch), Schwarzbrache

10.11 Landwirtschaftliche Beregnung, sofern dabei die nutzbare Feldkapazität überschritten wird

10.12 Anbau von Ackerfrüchten in Monokultur und der Anbau von Sonderkulturen, ausgenommen Streuobstwiesen

11. Flugplätze

12. Güterumschlagsplätze (z.B. Rangierbahnhöfe, Güterbahnhöfe, Autohöfe)

13. Verwendung von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückständen, Schlacken, Rückständen des Bergbaus) beim Bau von Anlagen des Straßen-, Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen

14. Untertägiger Bergbau

15. Anlagen von unterirdischen Speichern für wassergefährdende Stoffe

16. Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe über einem Meter Tiefe, sofern nicht nachgewiesen wird, dass von dem Eingriff keine Gefahr für die Nutzung des Grundwassers zur öffentlichen Trinkwasserversorgung ausgeht; ausgenommen sind:

- a) die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen,
- b) bauliche Anlagen und Baugruben
- c)

17. Gewinnung von Erdwärme, ausgenommen die oberflächennahe Nutzung bis in maximal 1,5 m Tiefe

18. Militärische Anlagen und Übungen, soweit sie nicht den Vorgaben des DVGW-Regelwerkes W 106 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen

19. Tontaubenschießplätze und Neuanlage von Golfplätzen

b) geboten:

Landwirtschaftliche Betriebe sind verpflichtet, einen nach § 5 der Düngeverordnung vom 26. Januar 1996 in der jeweils geltenden Fassung zu erstellenden Nährstoffvergleich, der zuständigen Wasserbehörde bis zum 01. April des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres vorzulegen.

§ 4

Bestandsschutz

Für Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig bestehen und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben betrieben werden, müssen die sich aus dieser Verordnung ergebenden strengeren Anforderungen erst nach Anordnung durch die zuständige Wasserbehörde beachtet werden.

§ 5

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden:

a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlagen beauftragt sind, nach vorheriger Ankündigung,

b) das Aufstellen von Hinweisschildern.

- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der Zone I gelegenen Grundstücke haben die Durchführung aller Maßnahmen, die den Wassergewinnungsanlagen und ihrem Schutz dienen, insbesondere die Einzäunung des Fassungsbereiches, das Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zur Verstärkung der Deckschichten, das Aufbringen einer zusammenhängenden Grasdecke sowie die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern zu dulden.

§ 6

Befreiungen

- (1) Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord soll im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 6 LWG auf Antrag von den Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten dieser Rechtsverordnung Befreiungen zulassen.
- (2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, dies erfordert.

§ 7

Begünstigte

Begünstigte durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes sind der Wasserversorgungs-Zweckverband "Maifeld-Eifel", Eichenstraße 12, 56727 Mayen sowie die Stadtwerke Mayen GmbH, Rosengasse, 56727 Mayen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot, einer Beschränkung oder einer Duldungs- oder Handlungspflicht nach § 3 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 6 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

Entschädigung

Anträge auf Entschädigungsleistungen nach § 19 Abs. 3 WHG oder Ausgleichsleistungen nach § 19 Abs. 4 WHG sind an den Begünstigten zu richten.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord über die Festsetzung der Entschädigungs- oder Ausgleichsleistung.

Soweit mehrere Begünstigte vorhanden sind, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10

Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

56068 Koblenz, den 10. Februar 2005

Az.:312-61-131-3/1996

Struktur- und

Hans-Dieter Gassen
(Präsident)